

**Satzung
vom 25. April 2012**

**zur Änderung des Gebührenverzeichnisses der
Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Donaueschingen
vom 21. Januar 2009 in der Fassung vom 13. April 2011**

Aufgrund §§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582 ber. S. 698) letztmals geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 24. April 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek wird wie folgt geändert:

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek

I. Benutzungsgebühren:

- | | |
|---|---------|
| a) Benutzungsgebühr pro Jahr | 27,00 € |
| b) Benutzungsgebühr pro Jahr mit
Einzugsermächtigung | 22,00 € |
| c) 3-Monats-Ausweis | 9,00 € |

II. Kostenersätze:

- | | |
|---|---|
| a) Ersatzausweis | 2,50 € |
| b) Vorbestellungen pro Buch | 1,00 € |
| c) Ersatz von EDV-Etiketten | 1,50 € |
| d) Beschädigung einer CD, DVD, CD-ROM: Wiederbeschaffungswert | |
| e) Beschädigung einer CD-/DVD-/Kassettenhülle | 1,50 € |
| f) Beschädigung an einem Buch/Zeitschrift
bei Reparaturen | 3,00 € |
| wenn eine Reparatur nicht mehr
möglich ist: | Wiederbeschaffungswert |
| g) Mediensersatz bei Verlust gemäß § 5 Nr. 3: | Wiederbeschaffungswert
zuzüglich einer
Bearbeitungsgebühr
von 3,00 € |

III. Säumnis-, Mahn und Verwaltungsgebühren:

Erste Mahnung (eine Woche nach Ablauf der Ausleihfrist)	
Säumnisgebühr pro Medium	0,50 €
zuzüglich Mahn- und Verwaltungsgebühr pro Mahnung	4,10 €
Zweite Mahnung (drei Wochen nach Ablauf der Ausleihfrist)	
Säumnisgebühr pro Medium	1,00 €
zuzüglich Mahn- und Verwaltungsgebühr pro Mahnung	8,20 €
Dritte Mahnung (fünf Wochen nach Ablauf der Ausleihfrist)	
Säumnisgebühr pro Medium	2,00 €
zuzüglich Mahn- und Verwaltungsgebühr pro Mahnung	12,30 €
Vierte Mahnung (Einholung durch Botengang)	
Säumnisgebühr pro Medium	2,00 €
zuzüglich Beitreibungsgebühr (Einholung des Buches) pro Mahnung	30,00 €

IV. Sonstige Gebühren:

a) Benutzung des Kopiergerätes	0,20 €/Kopie
b) Fernleihbestellung pro Medium	4,20 €
c) Internet-Nutzung pro halbe Stunde	1,00 €

§ 2

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Donaueschingen,

Gez. Thorsten Frei, Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.